



Änderung des Beschäftigungsgrades einer Lehrperson während des Schuljahres

Grundlagen

- Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson bestimmt die zu leistende Arbeitszeit.
- Der minimale BG einer Lehrperson beträgt in der Regel 35 %.¹
- Mindestens 60 % der Arbeitszeit muss zwingend für den Unterricht eingesetzt werden.²
- Die Unterrichtslektionen müssen wöchentlich gleichbleibend erteilt werden.
- Teilen sich zwei Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe das ganze Pensum einer Regelklasse, können sie im Einverständnis mit der Schulleitung den Unterricht am Mittwoch abwechslungsweise erteilen.³

Änderung des Beschäftigungsgrades im gegenseitigen Einvernehmen

Der Beschäftigungsgrad kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Lehrperson und der Schulpflege jederzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist geändert werden.

Lohnausrichtung

Die Änderung des Beschäftigungsgrades während des Schuljahres tritt jeweils am Montag in Kraft, nach einem Feiertag am Dienstag. Der Lohn wird ab dem Änderungstag angepasst.

Nach einem Mutterschaftsurlaub tritt die Änderung am Tag nach Ablauf des bezahlten Mutterschaftsurlaubs bzw. am Tag nach Ablauf der Verlängerung durch einen unbezahlten Urlaub in Kraft.

Verfügung

Jede Änderung des Beschäftigungsgrades wird schriftlich mittels einer Änderungsverfügung festgehalten. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades während des Schuljahres übermittelt die Schulpflege die Verfügung mit dem neuen Beschäftigungsgrad an das Volksschulamt. Das Volksschulamt erstellt die Verfügung mit den geänderten Lohndaten.

¹ § 6 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz (LS 412.31; LPG)

² § 6 Abs. 2 LPG

³ § 7 a. Abs. 2 Lehrpersonalverordnung (LS 412.311; LPVO)

Auswirkungen auf die Deckung für Nichtberufsunfall

Lehrpersonen sind durch den Arbeitgeber gegen die Folgen von Berufsunfällen und erst ab einem Beschäftigungsgrad von 19 % auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.⁴

Sinkt der Beschäftigungsgrad unter 19 % muss die Nichtberufsunfalldeckung über die Krankenkasse erfolgen. Für die entsprechende Mitteilung an die Krankenkasse ist die Lehrperson verantwortlich.

Kontakt

Änderung des Beschäftigungsgrades während des Schuljahres

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: personal@vsa.zh.ch

⁴ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)